

GEMEINDE MARIENHEIDE

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Gersnacken / Pestalozzistraße“

TEIL 2 – Umweltbericht –

Stand: 08. September 2017

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt • Stadt • Land

Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 79. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	2
3	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE-..... LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	4 4
4	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MAßNAHMEN.....	8
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	9
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	9
4.3	Schutzgut Boden.....	10
4.4	Schutzgut Wasser	11
4.5	Schutzgut Klima und Luft.....	12
4.6	Schutzgut Landschaft.....	12
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	12
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	13
4.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	14
4.10	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	14
5	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	15
5.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
5.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
6	ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	16
7	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	16 16
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 2: Aktuell rechtskräftiger FNP	3
Abb. 3: Geplante FNP-Änderung.....	3
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 79. Änderung des FNP der Gemeinde Marienheide	15

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Am Gersnacken / Pestalozzistraße“ der Gemeinde Marienheide eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 79. Änderung des FNP der Gemeinde Marienheide (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten mehrere Begehungen zur Erfassung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich der 79. Änderung des FNP und dessen näherem Umfeld im März und April 2016.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 79. FNP-Änderung vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln) - Entwurf

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 79. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die ortsansässige Firma August Rüggeberg GmbH & Co. KG beabsichtigt ihren Stammsitz zu sichern und zu erweitern. Die betrieblichen Planungen sehen die Errichtung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums vor. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide geändert, sowie im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 89 „Betriebserweiterung Firma Rüggeberg“ aufgestellt werden.

In Abbildung 1 ist der Änderungsbereich dargestellt.

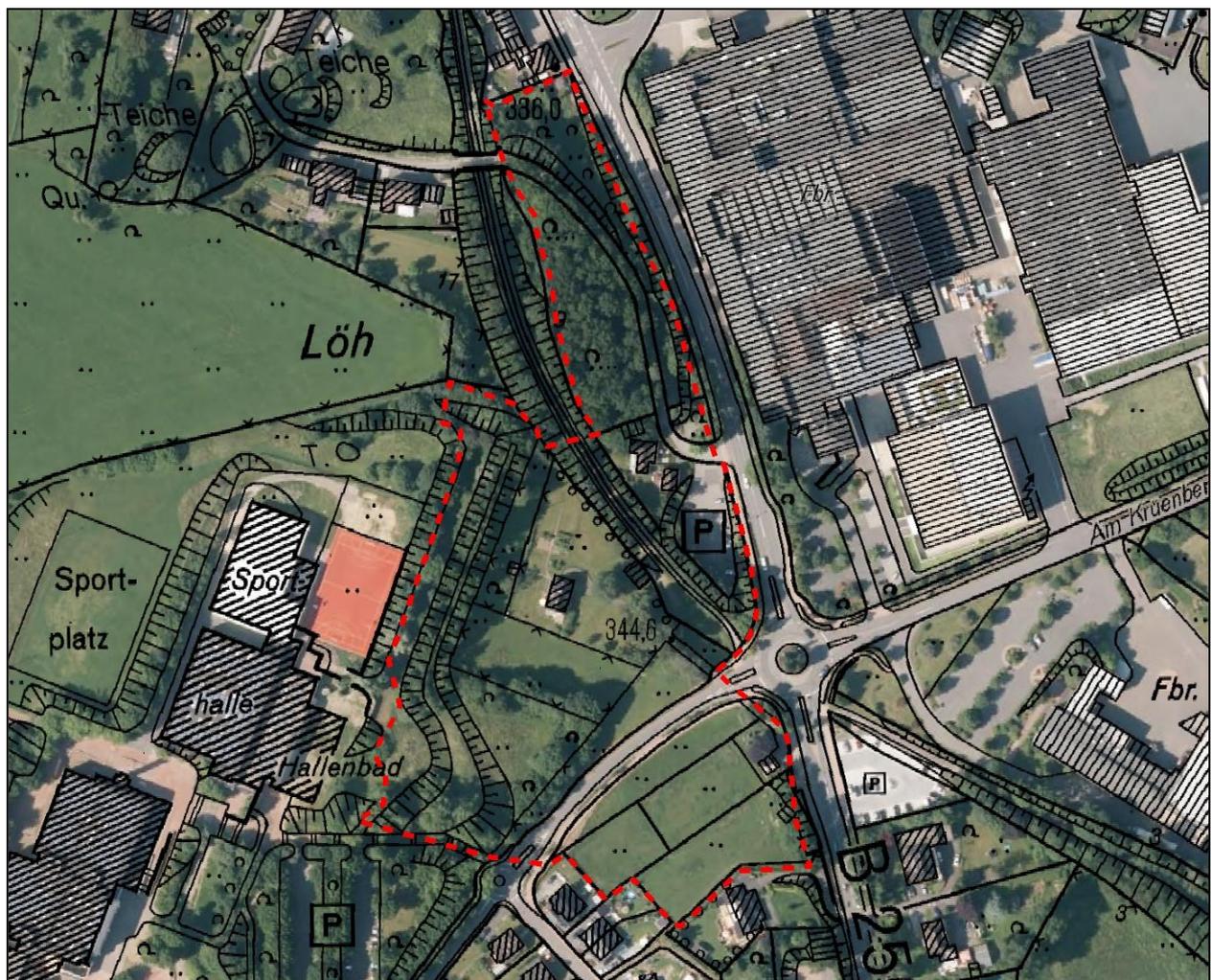


Abb. 1: Lage des Plangebietes (o. M.) © Information und Technik, NRW, 2017

In den beiden folgenden Abbildungen ist der aktuell rechtskräftige FNP sowie die geplante Änderung dargestellt.

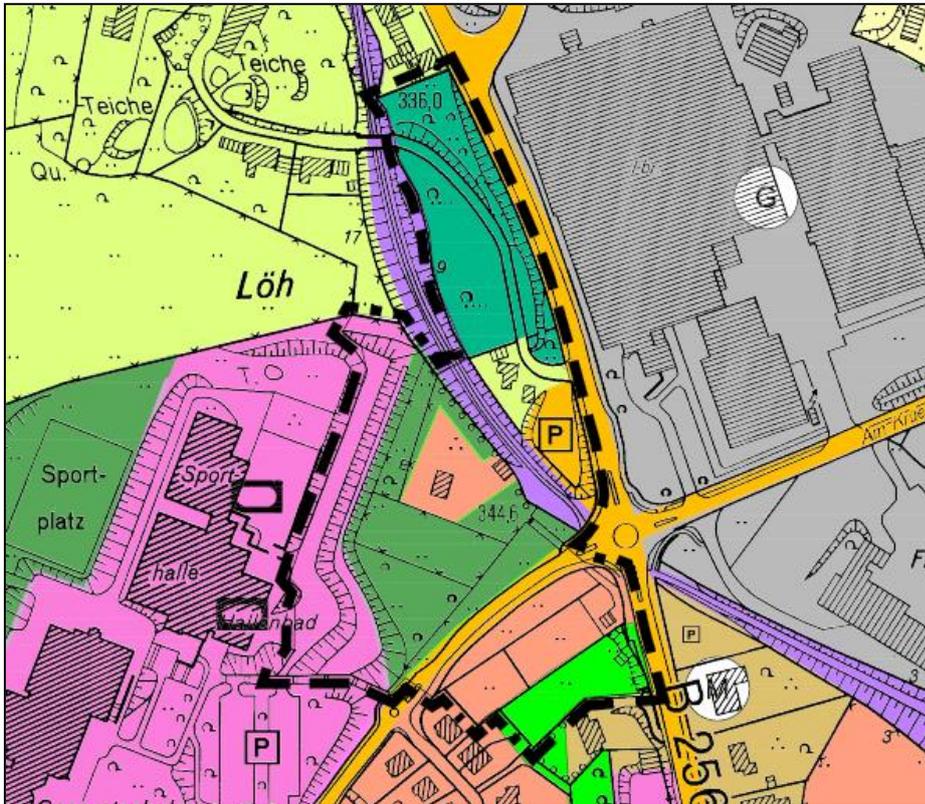


Abb. 2: Aktuell rechtskräftiger FNP (o. M.) © Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, 2017

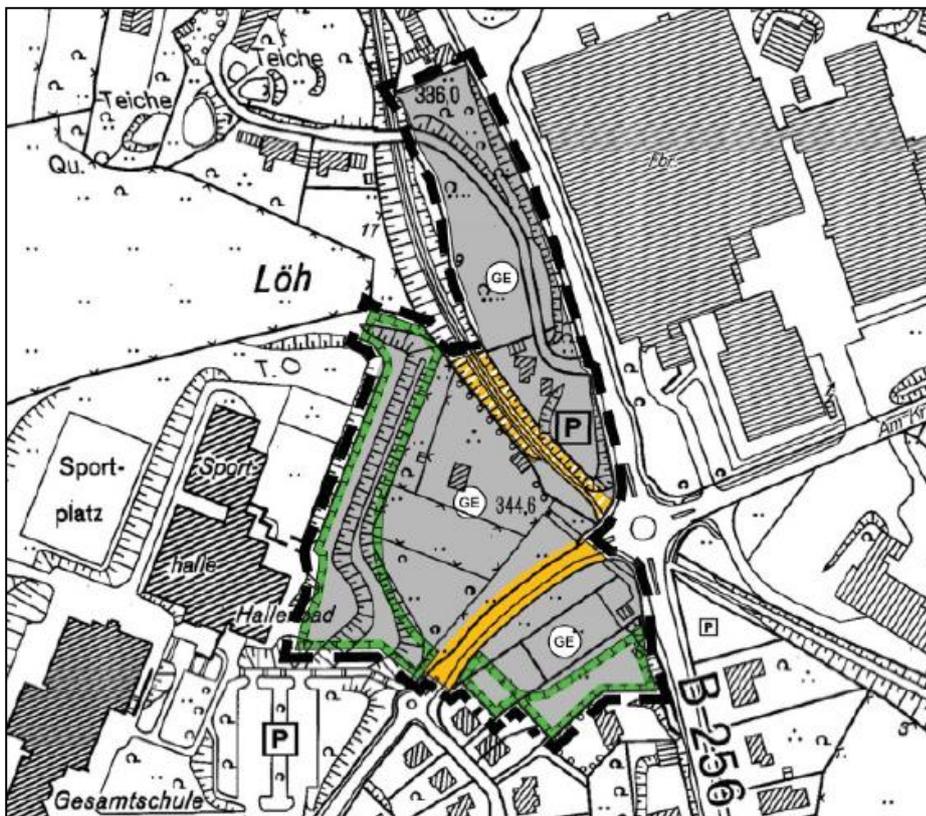


Abb. 3: Geplante FNP-Änderung (o. M.) © Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, 2017

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

Gesamtgröße:		ca. 28.638 m²
davon:	Gewerbegebiet	ca. 26.567 m²
	davon	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 7.132 m ²
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	1.431 m²
	Flächen zur Sicherung anderer Verkehrseinrichtungen:	
	Fuß- und Radweg (ehem. Bahntrasse)	1.030 m²

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 69. Änderung des FNP relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
<p>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>LP 1 Marienheide: z. T. Erhaltung bis zur baulichen Nutzung</p>
<p>Boden</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p> <p>Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz NW TA Luft Geruchsimmissions-Richtlinie Bundesimmissionsschutzverordnung	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Baugesetzbuch Bundeswaldgesetz Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	siehe Schutzgut Luft Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern. Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden. Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. LP 1 Marienheide: z. T. Erhaltung bis zur baulichen Nutzung
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Flächennutzungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2016) ist das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006), stellt das Plangebiet im Nordosten als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dar. Der südliche Bereich ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die B 256 ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr abgebildet.

Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide stellt im Änderungsbereich überwiegend Wald, öffentliche Grünflächen und Wohnbauflächen dar. Untergeordnet sind Gemischte Bauflächen, Bahnanlagen, Verkehrsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Landwirtschaft.

Landschaftsplan

Für das Gebiet liegt der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 1 Marienheide/Lieberhausen vor. Für die nördlichen Flächen liegen keine Schutzausweisungen vor. Es handelt sich um vom Landschaftsschutz ausgenommene Flächen. Der südliche Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 7 - Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - belegt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die südöstlichste Ecke ist als „Fläche außerhalb des Geltungsbereiches“ dargestellt.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 200 m nördlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4911-108 „Tal der Wipper unterhalb Oberwipper“. Es handelt sich um die weitestgehend begradigte und befestigte Wipper, die nur abschnittsweise von Ufer-

gehölzen begleitet wird. Als Schutzziel werden der Erhalt und die Entwicklung eines offenen Bachtals mit Nass- und Feuchtgrünland und wichtiger Biotopverbundfunktion genannt.

Geschützte Biotop gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz/§ 42 Landesnaturschutzgesetz NRW
Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MAßNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotop, Bodentypen, Klimatop etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplans die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Änderungsbereich des FNP befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Marienheide. Dieser ist geprägt von öffentlichen Grünflächen, der vorhandenen Gewerbenutzung der Firma Rüggeberg sowie von Waldflächen. Es schließen sich ein Schulstandort und Wohnbauflächen an.

Dem Plangebiet kommt durch die Wohngebiete sowie durch die Gesamtschule und das Hallenbad eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu.

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, jedoch ergeben sich betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die neuen Betriebsflächen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Dazu wird zum Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ein lärmtechnisches Gutachten erarbeitet. Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Schallimmissionen sind bei Einhaltung der TA-Grenzwerte nicht zu erwarten.

Für die wohnungsnaher Feiernabenderholung hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung. Die Freiflächen sind nur zu einem geringen Teil frei zugänglich, zudem besteht eine hohe Vorbelastung durch Verkehrslärm der B 256. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 79. Änderung des FNP sind nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungsnutzung verbunden. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst nach Vorlage der Schalltechnischen Untersuchung abgegeben werden.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert

ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von Begehungen im März und April 2016. Dabei wurden innerhalb des Plangebietes Biotoptypen unterschiedlicher Bedeutung vorgefunden. Den anthropogen geprägten Biotopen (Verkehrsflächen, Gebäude, Gärten, Weihnachtsbaumkultur) kommt eine sehr geringe Bedeutung zu. Die Fettwiese und die Grasflur an den Straßenrändern haben eine geringe Bedeutung, während der Laubholzforst, die Baumgruppe aus standorttypischen Gehölzen, die Grünlandbrache und die Ruderalflur eine mittlere Bedeutung aufweisen.

Mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen Vegetationsflächen und damit Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden. Eine Bewertung der Erheblichkeit wird erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Realisierung der 79. Änderung des FNP sind im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** verbunden.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Innerhalb des Änderungsbereiches stehen unterschiedliche Bodentypen an. Im nördlichen sowie südlichsten Teil des Plangebietes hat sich überwiegend aus den mitteldevonischen Tonschiefer-Böden Typische Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde (B 3₂) entwickelt. Nördlich der Pestalozzistraße bis zur Gesamtschule stellt die Bodenkarte überwiegend typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (B3₃) dar. Südlich der Pestalozzistraße werden die Böden durch Kolluvium, z. T. pseudovergleyt (K3), gekennzeichnet.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist die Typische Braunerde, z. T. Pseudogley-Braunerde (B 3₂) als sehr schutzwürdig in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft (sehr schutzwürdiger, flachgründiger Felsboden). Das Kolluvium ist als besonders schutzwürdiger, fruchtbarer Boden eingestuft (besonders schutzwürdig in Bezug auf die Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit).

Es ist davon auszugehen, dass der Boden im Bereich der Pestalozzistraße, der Straße „Löh“, im Bereich des Parkplatzes sowie an den Gebäuden und den sie umgebenden Zufahrten und Gartenflächen anthropogen verändert ist. Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises liegt für den Vorhabenbereich keine Eintragung im Altlasten-Verdachtskataster vor.

Die natürlichen Böden weisen eine hohe Bedeutung, die anthropogen veränderten Böden eine geringe Bedeutung auf.

Mit der 79. Änderung des FNP kommt es noch nicht zu einer weiteren Versiegelung, es werden jedoch z. T. bisherige Grünflächen überplant und größere Bauflächen durch das geplante Gewerbegebiet ermöglicht. Der genaue Umfang wird erst im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren ermittelt.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden werden durch die 79. Änderung des FNP voraussichtlich **erhebliche Beeinträchtigungen** vorbereitet.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer anzutreffen. Im Bereich der Pestalozzistraße und dem Parkplatz der Firma Rüggeberg verläuft ein Regenwasserkanal, der sich früher als Siefen darstellte.

Das Schutzgut „Wasser“ (Oberflächengewässer) weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Im Rahmen der 79. Änderung ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Verschmutzung kann stellenweise eindringen, allerdings wird die Ausbreitung der Verschmutzung auf Grund der geologischen Verhältnisse und durch die Selbstreinigung des Grundwassers behindert.

Das Schutzgut „Wasser“ (Grundwasser) weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Im Rahmen der 79. Änderung ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ sind durch die 79. Änderung des FNP voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Bedeutende klimatisch bedingte Schutzfunktionen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Das Schutzgut Klima und Luft weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Mit der 79. Änderung des FNP wird eine weitere Versiegelung vorbereitet. Diese wird erst im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren konkret ermittelt. Des Weiteren sind Immissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen anzunehmen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes ist einerseits durch größere Gehölzbestände, insbesondere im Norden, geprägt, andererseits schließen an die Pestalozzstraße größere Grünlandflächen an. Wohngebäude mit Gartenflächen gliedern das Plangebiet ebenso wie eine von Norden nach Süden führende ehemalige Bahntrasse.

Vorbelastungen bestehen durch die Gesamtschule sowie öffentlich und gewerblich genutzte Gebäude.

Die verschiedenen Nutzungsmuster ergeben zusammen ein für mittelgroße bergische Siedlungen typisches Erscheinungsbild in Ortsrandlage, sofern diese auch von gewerblichen Nutzungen geprägt sind. Daraus folgend ist sowohl das Plangebiet als auch die direkte Umgebung stark anthropogen geprägt.

Das Schutzgut „Landschaft“ weist eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Durch die 79. Änderung des FNP werden Eingriffe ins Landschaftsbild vorbereitet. Der Grad der Erheblichkeit ist zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar, da noch keine Festsetzungen getroffen wurden. Im Sinne eines worst-case-Szenario und unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohnnutzungen ist allerdings von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, die durch Begrünungsmaßnahmen minimiert werden können. Entsprechende Festsetzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Für die landschaftsorientierte Erholung hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung, da lediglich die Wiesenflächen südlich der Pestalozzistraße frei zugänglich sind. Alle weiteren Flächen sind eingezäunt oder es handelt sich um Gehölzbestände, in denen sich allerdings keine Wege befinden. Die ehemalige Bahntrasse ist hingegen von hoher Bedeutung für die Erholungsfunktion, sodass insgesamt von einer mittleren Bedeutung ausgegangen wird.

Zusammenfassende Beurteilung: Voraussichtlich **erhebliche Beeinträchtigungen** werden für das Teilschutzgut „Landschaftsbild“ prognostiziert. Für das Teilschutzgut „Erholungseignung“ sind durch die 79. Änderung des FNP **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die ehemalige Bahntrasse der Wippertalbahn, die weniger als Kultur- und Sachgut, sondern mehr als Erholungsgut eine hohe Bedeutung aufweist, da sie als Fuß- und Radweg genutzt wird (vgl. Kap. 4.6).

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 79. Änderung des FNP sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplans für das Schutzgut „Boden“ und das Teilschutzgut „Landschaftsbild“ zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (ja, nein, teilweise, vorübergehend). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 79. Änderung des FNP der Gemeinde Marienheide

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	mittel	nein	• Mittlere baubedingte Beeinträchtigung
Mensch / Erholung	gering	nein	• Geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering - mittel	nein	• Tlw. geringe Bedeutung der Lebensräume
Boden	gering - hoch	ja	• Vorbereitung von weiterer Überbauung/Versiegelung
Wasser (GW)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wasser (OF)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Klima / Luft	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Landschaftsbild	mittel	ja	• Vorbereitung von ggf. erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild
Erholung (freie Landschaft)	mittel	nein	• Mittlere Bedeutung für Erholungsnutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	nein	• Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

5 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für das Schutzgut „Boden“ und das Teilschutzgut „Landschaft“ erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen in ihrer jetzigen Art und Weise weitergenutzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

6 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Bei der 79. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine standortgebundene Planung. Alternative Standorte kommen somit nicht in Betracht.

7 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Flächennutzungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Marienheide zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden ist.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Gersnacken / Pestalozzistraße“ beurteilt.

Die ortsansässige Firma August Rüggeberg GmbH & Co. KG beabsichtigt ihren Stammsitz zu sichern und zu erweitern. Die betrieblichen Planungen sehen die Errichtung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums vor.

Im **Landesentwicklungsplan NRW** (Stand: 2016) ist das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Der **Regionalplan, Teilabschnitt Köln**, stellt das Plangebiet im Nordosten als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dar. Der südliche Bereich ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die B 256 ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr abgebildet.

Der aktuell rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Marienheide stellt im Änderungsbereich überwiegend Wald, öffentliche Grünflächen und Wohnbauflächen dar. Unterge-

ordnet sind Gemischte Bauflächen, Bahnanlagen, Verkehrsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Landwirtschaft.

Für das Gebiet liegt der rechtskräftige **Landschaftsplan** Nr. 1 Marienheide/Lieberhausen vor. Für die nördlichen Flächen liegen keine Schutzausweisungen vor. Es handelt sich um vom Landschaftsschutz ausgenommene Flächen. Der südliche Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 7 - Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - belegt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die südöstlichste Ecke ist als „Fläche außerhalb des Geltungsbereiches“ dargestellt.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Direkte Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf **potenzielle FFH-Lebensräume** liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Aufgrund der vorhandenen lebensraumbedeutsamen Vegetationsstrukturen im Plangebiet ist das Vorkommen von planungsrelevanten besonders oder streng geschützter Arten nicht grundsätzlich auszuschließen.

Um im Rahmen der Bauleitplanung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrechtliche Prüfung) ausschließen zu können, ist bei Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der 79. Änderung des FNP spätestens auf der Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung der sog. „Planungsrelevanten Arten“ im Sinne einer Vorprüfung (siehe hierzu: LINFOS NRW) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer artenschutzfachlichen Risikoeinschätzung durchzuführen.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass umwelterhebliche Auswirkungen auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Schutzgüter durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Schutzgut „Boden“ und das Teilschutzgut „Landschaftsbild“ nicht zu erwarten sind.